

05.07.2012

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.07.2012
zu Ltg.-1297/P-3/2-2012
~~Sch-Ausschuss~~

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Heuras, Bader, Ing. Pum, DI Eigner, Rinke und Ing. Schulz

zum Antrag des SCHULAUSSCHUSSES betreffend **Änderung des NÖ
Pflichtschulgesetzes**, LT-1297/P-3/2

Der vom Schulausschuss genehmigte Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Ziffer 18 lautet:

„§ 26 b lautet:

„§ 26 b:

- (1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
 1. als selbständige Hauptschulen oder
 2. als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
 3. als Expositurklassen einer selbständigen Hauptschule.

- (2) Schulstufen einer Hauptschule können einer benachbarten Hauptschule zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.

(3) Über die Organisationsform hat die Landesregierung nach Anhörung der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates sowie des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden.""